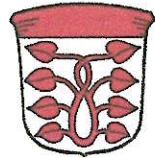


Bekanntmachung

der Marktgemeinde Sugenheim über



die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Im Grund 2" sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 07.04.2026 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Grund 2“ und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 01.04.2026 gebilligt.

Übersichtsplan
ohne Maßstab



Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Im Grund 2" sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplans liegen im Rathaus, Kirchstraße 17, 91484 Sugenheim

vom 09.04.2026 bis einschließlich 08.05.2026

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus und können auf der Internetseite der Marktgemeinde Sugenheim unter www.sugenheim.de eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Grund 2“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Grund 2“ vom 01.04.2026
- Eingriff- und Ausgleichsplan „Im Grund 2“

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur bei Flächennutzungsplänen:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs. 3 Satz 1 Nr 2 (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB).

Sugenheim, 08.04.2026

Anton Schiefel, Erster Bürgermeister

